



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

II- 4/43 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/98-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3292 AB
1992 -09- 07
zu 3314 J

31. AUG. 1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Fischl haben am 10. Juli 1992 unter der Nr. 3317/J an mich schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unerledigte Anregungen des Rechnungshofes 4 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Verfügen die veterinärmedizinischen Bundesanstalten bereits über eine gültige Geschäftsordnung?
2. Wenn nein: warum nicht?
3. Wenn ja: seit wann?
4. Verfügen die veterinärmedizinischen Bundesanstalten bereits über eine gültige Kanzleiordnung?
5. Wenn nein: warum nicht?
6. Wenn ja: seit wann?
7. Wieviele Arbeitsstunden sind für die Erstellung der Geschäftsordnung aufgewendet worden?
8. Wieviele Arbeitsstunden sind für die Erstellung der Kanzleiordnung aufgewendet worden?
9. Warum wurde auf keine existierenden Geschäftsordnungen und Kanzleiordnungen zurückgegriffen, die lediglich zu adaptieren sind?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

-2-

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat eine Geschäftsordnung für die vet.med. Bundesanstalten mit Wirksamkeit vom 11. November 1991 erlassen.

Zu den Fragen 4 bis 6 und 8:

Eine für alle vet.med. Bundesanstalten einheitliche Kanzleiordnung wurde bisher aus folgenden Gründen noch nicht erstellt:

Für eine weitestgehende Konformität der Arbeitsabläufe hinsichtlich Eintreffen, Bearbeiten und Abfertigen von zu untersuchendem Probematerial ist die EDV-mäßige Ausstattung aller vet.med. Bundesanstalten in Vorbereitung. Eine dementsprechende Projektstudie an der Bundesanstalt für vet.med. Untersuchungen in Innsbruck ist abgeschlossen und der Echtbetrieb wird derzeit begonnen.

Dieses Modell soll - bedingt durch die teilweise unterschiedlichen Bedürfnisse - mit spezifischen Anpassungen an allen vet.med. Bundesanstalten übernommen werden, wodurch erst dann die Voraussetzungen für eine einheitliche Kanzleiordnung gegeben sein werden.

Zu Frage 7:

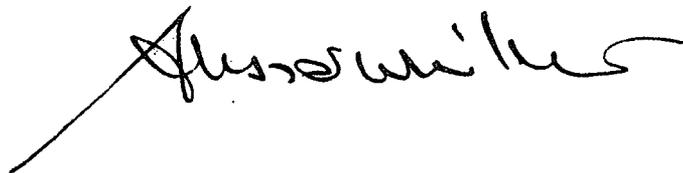
Eine Rückerfassung der seinerzeit für die Erstellung der Geschäftsordnung aufgewendeten Arbeitsstunden ist nicht möglich.

Zu Frage 9:

Existierende Geschäftsordnungen wurden als Grundlage für die Erstellung der Geschäftsordnung für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten herangezogen und für den spezifischen Bedarf adaptiert.

-3-

Bedingt durch das unterschiedliche Aufgabengebiet, die beabsichtigte örtliche Zusammenlegung der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung zur Errichtung eines nationalen und internationalen Referenzlabors und die noch nicht abgeschlossene EDV-mäßige Ausstattung aller vet.med. Bundesanstalten als Voraussetzung für möglichst gleichförmige Arbeitsabläufe konnte die Erarbeitung einer Kanzleiordnung unter Rückgriff auf existierende Kanzleiordnungen nicht realisiert werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fusswiler', written in a cursive style.